

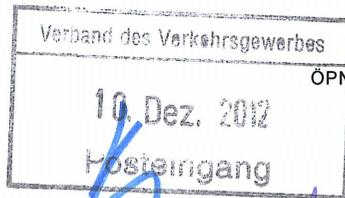


LANDRATSAMT  
BREISGAU-  
HOCHSCHWARZWALD

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald  
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

gleiches Schreiben erhalten:

siehe beiliegender Verteiler:



ÖPNV Fachbereich 170  
Gabriele Link  
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.  
Zimmernummer: 210

Telefon: 0761 2187-1730  
Telefax: 0761 2187-71730  
E-Mail: Gabriele.Link@lkbh.de

Sprechzeiten:  
Montag - Freitag 08 - 12 Uhr  
Mittwoch 14 - 16 Uhr

**Rechtsverordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (Taxentarif)  
Anpassung der Tarife zum 01.07.2013**

Freiburg, den 03. Dezember 2012  
Unser Zeichen: 170.1.12-115.3102

Sehr geehrte Damen und Herren

der Taxentarif im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald wurde zuletzt durch Rechtsverordnung vom 02. Januar 2008 geändert.

Dem Landratsamt liegt ein Antrag eines Taxiunternehmens auf Anpassung der Beförderungsentgelte im Taxenverkehr vor. Der Antrag wird im Wesentlichen mit gestiegenen Kosten, insbesondere Kraftstoffpreise und höhere Personalausgaben begründet. Wir haben einen Anpassungsvorschlag der Tarife ausgearbeitet, der sich zum einen am Vorschlag des Unternehmers orientiert und zum anderen auf die Tarife der umliegenden Stadt- und Landkreise ausgerichtet ist.

Der Tarifvorschlag für eine Anpassung der Tarife ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Die Anpassung der Tarife soll zum 01.07.2013 umgesetzt werden.

Gemäß § 51 Abs. 3 PBefG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 PBefG geben wir Ihnen von der zum **01.07.2013** beabsichtigten Änderung der Rechtsverordnung (Taxitarif) Kenntnis und die Gelegenheit, sich bis zum **15. März 2013** hierzu zu äußern.

Sofern zum Tarifvorschlag keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen werden, würden wir auf der Grundlage des beiliegenden Tarifvorschlags eine Änderung der Rechtsverordnung zum 01.07.2013 vornehmen.

In der Rechtsverordnung sind neben den Taxitarifen Kernbereiche definiert, die sich auf die tariflichen Entgelte auswirken. Wir würden gerne diese Regelung einer Prüfung unterziehen, ob die definierten Kernbereiche noch sachlich begründet und zutreffend sind. Wir beabsichtigen eine Änderung allerdings nicht zum jetzigen Termin 01.07.2013 vorzunehmen, sondern wollen vielmehr zunächst ein Meinungsbild erfragen, ob und gegebenenfalls eine Anpassung und Änderung der Kernbereiche geboten erscheint. Hierzu wären wir für eine gelegentliche Rückäußerung hierzu dankbar. Die Rechtsverordnung mit den ausgewiesenen Kernbereichen ist als Anlage auszugsweise beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen



Link

Anlage Tarifvorschlag 2013

Anlage Auszug Rechtsverordnung § 4 (Kernbereiche)

# Anlage

## Vorschlag Tarifierpassung

zum 01.07.2013:

1. Erhöhung des Grundtarifes von bisher 3,00EUR auf **3,30 EUR**.
2. Erhöhung des Kilometertarifes in der Tarifstufe I (werktags) von 1,70 EUR auf **1,80 EUR** und in der Tarifstufe II (sonn- u. feiertags) von 1,80 EUR auf **1,90 EUR**.
3. Erhöhung der Wartezeit von 24,00 EUR auf **26,00 EUR** pro Stunde.
4. Beibehaltung des bisherigen Tarifs:  
Zuschlag für den Einsteigeort und Zielort innerhalb der Betriebssitzgemeinde aber außerhalb des Kernbereichs von 3,00 EUR.
5. Erhöhung des Zuschlages für den Einsteigeort und Zielort außerhalb der Betriebssitzgemeinde von 6,00 EUR auf **8,00 EUR**.
6. Erhöhung des Zuschlages für Fahrten mit einem Großraumtaxi in Höhe von 3,00 EUR auf **4,00 EUR**.
7. **Wegfall des Zuschlages für die telefonische Entgegennahme von Fahraufträgen in Höhe von 1,50 EUR.**

Die vorgeschlagenen Änderungen (fett) sind hervorgehoben!

## § 4

### Kernbereiche

Für die folgenden Gemeinden werden Kernbereiche festgesetzt; maßgeblich sind die Gemarkungsgrenzen der ehemals selbständigen Gemeinden:

1. Bad Krozingen  
Stadtgebiet Bad Krozingen einschließlich des Stadtteils Schlatt mit Ausnahme der Stadtteile Biengen, Hausen a.d.M. und Tunsel.
2. Badenweiler  
Gemeindegebiet Badenweiler mit Ausnahme der Ortsteile Schweighof und Lipburg.
3. Breisach  
Stadtgebiet Breisach mit Ausnahme der Stadtteile Gündlingen, Niederrimsingen und Oberrimsingen.
4. Lenzkirch  
Ortsteil Saig.
5. Müllheim  
Stadtgebiet Müllheim einschließlich der Stadtteile Niederweiler und Vögisheim mit Ausnahme der Stadtteile Britzingen, Dattingen, Feldberg, Hügelheim und Zunzingen.
6. Neuenburg  
Stadtgebiet Neuenburg mit Ausnahme der Stadtteile Steinenstadt, Zienken und Grißheim.
7. Schallstadt  
Gemeindegebiete Schallstadt und Wolfenweiler mit Ausnahme des Ortsteils Mengen.
8. Schluchsee  
Ortsteil Blasiwald mit Ausnahme der Ortsteile Schluchsee, Fischbach, Faulenfürst und Schönenbach.
9. Titisee-Neustadt  
Stadtteile Neustadt und Rudenberg mit Ausnahme der Stadtteile Titisee; Langenordnach, Schwärzenbach und Waldau.